

## **Feststellung gem. § 5 UVPG**

**(Heinrich Holtmeyer & Sohn GmbH, Ottersberg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 17.11.2022 – CE911003653-21-002-02 Do**

Die Heinrich Holtmeyer & Sohn GmbH, Uppn Barg 1, 28870 Ottersberg, hat mit Schreiben vom 17.05.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizwerks am Standort in 28870 Ottersberg, Uppn Barg 1, Gemarkung Flecken Ottersberg, Flur 37, Flurstück 1 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist Errichtung und der Betrieb eines Biomasseheizwerks mit 2,4 MW Feuerungswärmeleistung sowie einer Rauchgaskondensationsanlage für die Rauchgase des Warmwasserkessels.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich des Vorhabens erstreckt sich auf Teile des Landschaftsschutzgebiets LSG-VER 54 „Obere Beekeniederung“.

Der Standort liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes, der das Betriebsgelände der Fa. Holtmeyer umfasst. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden im Aufstellungsverfahren abschließend bearbeitet.

Des Weiteren soll das Biomasseheizwerk am südlichen Rand des Betriebsgeländes errichtet werden, Entfernung zum nördlich der Kreisstraße angrenzenden LSG ca. 200 m. Der Antrag beschreibt keine Merkmale des Vorhabens, die auf die Schutzziele wirken könnten. Dies sind: Sicherung und Entwicklung

- der Beeke mit ihren Ufergehölzen,
- des Grünlandes, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes,
- des mesophilen Grünlandes mit seiner Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz,
- der Bäume, Feldgehölze, Hecken, Wallhecken und Bruchwaldreste.

## **Vermerk**

Durch das Vorhaben werden die Schutzgebiete nicht beeinträchtigt, da durch die Vorkehrungen des Anlagenbetreibers keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.